



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Abgeltungsteuer bei Spezialfonds

04.11.2008

Bei sog. Millionärsfonds wie beispielsweise Luxemburg- und anderen Spezialfonds wirkt der Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer nur eingeschränkt. Die Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist auf bis zum 09.11.2007 erworbene Investmentanteile eingeschränkt. Bei Investmentvermögen mit bis zu 100 Anlegern, der Forderung nach sachkundigen Anlegern oder einer Mindestanlagesumme von 100.000 € gilt die beschränkte Regelung, nach der die Steuerbefreiung für thesaurierte Veräußerungsgewinne nicht mehr gilt (§ 18 Abs. 2a InvStG). Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils ab 2009 unterliegen die im Fonds realisierten Kursgewinne genauso der Abgeltungsteuer, als würden sie ausgeschüttet. Damit ergeben sich die gleichen Nachteile wie bei ausschüttenden Fonds, nur zeitversetzt auf den späteren Verkauf. Sofern der Spezial-Fonds nach 2008 umschichtet, unterliegen die mit den neu angeschafften Wertpapieren erzielten Gewinne also der Abgeltungsteuer.

Das BMF (22.10.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10011) definiert nun, ob und unter welchen Voraussetzungen die Regel im Einzelfall auch dann Anwendung finden kann, wenn

- keine besondere Sachkunde
- keine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro
- laut Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen erforderlich sind.

Ist das Investmentvermögens einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen, kann Sparern mit Anlagesummen von mindestens 100.000 Euro unterstellt werden, dass

- eine Mindestanlagesumme in Höhe von 100.000 Euro vorausgesetzt ist
- von diesen Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird
- gegenteilige Vereinbarungen aufgrund der Überlagerung durch die tatsächlichen Umstände außer Betracht bleiben.



§ 18 Abs. 2a InvStG soll verhindern, dass aus der Kombination der Nichtsteuerbarkeit im Investmentvermögen thesaurierter Veräußerungsgewinne auf Fondsebene und der Spekulationsfrist aus der Veräußerung von Anteilen auf privater Anlegerebene im Vergleich zur Direktanlage ungerechtfertigte Steuervorteile erzielt werden können.

Die Regelung zielt insbesondere nicht auf Kleinanleger ab, die sich an typischen Publikumsfonds beteiligen. Sie erfasst vielmehr die Fälle, bei denen eine natürliche Person aus einem in- oder ausländischen Spezial-Investmentvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies ist über die Einschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft möglich. Unerheblich ist dabei ausweislich der Gesetzesbegründung, ob diese Voraussetzungen in einem Gesetz oder anderweitig niedergelegt sind. Ebenso unbeachtlich ist es, ob es sich um ein in- oder ausländisches Investmentvermögen handelt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.